Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 31.05.2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 2 des Bayerischen Hochschschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBI. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23.12.2023 (GBVI. S. 709), und entsprechend der Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftliche Praxis" der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG, 1998), ihren Ergänzungen (2013) und dem Kodex der DFG „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" (2019) erlässt die Universität Augsburg folgende Satzung:

Präambel

Die nachfolgenden Regelungen setzen zusammen mit der „Satzung für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten" den Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in der Fassung vom August 2019 bezüglich des Umgangs mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens um und ergänzen die Satzung der Universität Augsburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Sie sind für alle Personen, die im Bereich der Hochschule forschend oder forschungsunterstützend tätig sind, rechtlich verbindlich.

§ 1
Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

(1) Alle an der Universität Augsburg tätigen Wissenschaftler*innen sind verpflichtet,
- lege artis zu arbeiten, das heißt, die Standards guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten, die in ihrem wissenschaftlichen Tätigkeitsfeld anerkannt sind,
- Prozesse und Resultate zu dokumentieren,
- alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln und einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen Beiträge und die Beiträge Dritter zu wahren,
- wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen und
- die im Folgenden beschriebenen Grundsätze zu beachten.

(2) Die Wissenschaftler*innen der Universität Augsburg haben sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten.

(3) Die Fakultäten und die Graduiertenzentren sind aufgefordert, in der wissenschaftsbezogenen Ausbildung „Wissenschaftliches Fehlverhalten" angemessen zu thematisieren und Nachwuchswissenschaftler*innen und Studierende über die an der Universität Augsburg geltenden Richtlinien und Satzungen zu informieren.

(4) Nachwuchswissenschaftler*innen und Studierende müssen im Interesse ihrer eigenen Zukunftsplanung auch selbst wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten in ihrem Umfeld sein.

§2
Berufsethos

Die Wissenschaftler*innen der Universität Augsburg tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Wissenschaftler*innen aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung.

§ 3
Verantwortung der Hochschulleitung und der Führungspersonen

(1) Die Leitung der Universität Augsburg schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Sie ermöglicht regelkonformes Handeln ihrer Mitglieder durch geeignete Organisationsstrukturen und gewährleitet die Rahmenbedingungen für die Einhaltung der rechtlichen und ethischen Standards. Dazu gehören

a) geeignete Tools für die Recherche bisheriger Forschungsstände und

b) klare und schriftlich festgelegte transparente Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit, welche die Gleichstellung der Geschlechter und die Diversität berücksichtigen.

(2) Die Leiter*innen von wissenschaftlichen Arbeitsbereichen und -gruppen (Forschungszentren, Forschergruppen, Sonderforschungsbereiche, Graduiertenkollegs oder sonstige Arbeitseinheiten) tragen die Verantwortung dafür, dass innerhalb ihrer Arbeitsbereiche und -gruppen die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und von ihren Mitgliedern tatsächlich wahrgenommen werden.

§4
Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

(1) Mit Beginn wissenschaftlichen Arbeitens gilt es, nicht nur technische Fertigkeiten, sondern auch eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen Arbeiten, beim verantwortlichen Umgang mit den Ergebnissen und bei der Zusammenarbeit mit anderen Forschenden zu erwerben und zu vermitteln. Studierende und Nachwuchswissenschaftler*innen haben einen Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Beratung und Unterstützung durch Betreuende oder Leiter*innen von Arbeitsbereichen und Arbeitsgruppen; sie sind ihrerseits zu verantwortungsvoller Arbeit und Kollegialität verpflichtet. Zur Leitungsaufgabe gehört auch die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakzessorischen Personals.

(2) Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu verhindern.

(3) Die rechtliche Gestaltung des Promotionsverhältnisses ergibt sich aus der jeweils gültigen Promotionsordnung. Die rechtliche Gestaltung des Habilitationsverhältnisses ergibt sich aus der jeweils gültigen Habilitationsordnung.

§ 5
Leistungs- und Bewertungskriterien

Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftler*innen ist ein mehrdimensionaler Ansatz sachgerecht: Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden. Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei sich qualitativ hochwertige Wissenschaft an disziplinspezifischen Kriterien orientiert. Neben der Gewinnung von Erkenntnissen und ihrer kritischen Reflexion fließen in die Beurteilung auch weitere Leistungsdimensionen ein wie zum Beispiel ein Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit oder dem Wissens- und Technologietransfer. Sollen quantitative Indikatoren in die Gesamtbewertung einfließen, so muss dies differenziert und reflektiert geschehen.

§6
Ombudsperson

(1) Die Universitätsleitung bestellt eine*n erfahrene*n Professor*in als Ombudsperson. Die Ombudsperson wird für die Dauer von drei Jahren bestimmt. Eine einmalige Wiederbestellung ist möglich. Die Ombudsperson darf während der Ausübung ihres Amtes nicht Mitglied der Universitätsleitung oder der Fakultätsleitung sein.
(2) Die Ombudsperson erhält von der Universität die erforderliche inhaltliche Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Ihr wird eine angemessene Entlastung von ihren sonstigen Aufga-ben gewährt.
(3) Die Ombudsperson berät als neutrale und qualifizierte Ansprechperson in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis, prüft in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und trägt, soweit möglich, zur lösungsorientierten Vermittlung in Konflikten bei. Alternativ kann das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft" angerufen werden.
(4) Näheres zum Verfahren bei Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist in der Satzung für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der Universität Augsburg geregelt.

§ 7
Phasenübergreifende Qualitätssicherung

(1) Die Wissenschaftler*innen führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess lege artis durch. Bei der Veröffentlichung der wissenschaftlichen Erkenntnisse legen sie die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dar.

(2) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein. Die Replizierbarkeit der Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse durch andere Wissenschaftler*innen, ist – abhängig von dem betroffenen Fachgebiet – essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung.

(3) Wenn Wissenschaftler*innen Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, berichtigen sie diese. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftler*innen bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftler*innen von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.

§8
Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

Die Rollen und Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftler*innen sowie des wissenschaftsakzessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein. Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen hierzu in einem regelmäßigen Austausch. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an.

§9
Forschungsdesign

Wissenschaftler*innen berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens für die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an.

§10
Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

(1) Wissenschaftler*innen gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten, resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens gehören auch dokumentierte Vereinbarungen über Nutzungsrechte an aus ihm hervorgegangenen Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.

(2) Im Hinblick auf Forschungsvorhaben erfolgt eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte. Die Wissenschaftler*innen machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung verbundenen Aspekte.

(3) Vereinbarungen über Nutzungsrechte an Forschungsergebnissen werden zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften und der Universitätsinternen Vorgaben abgeschlossen und dokumentiert. Dokumentierte Vereinbarungen bieten sich insbesondere an, wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere akademische und/oder nicht akademische Einrichtungen beteiligt sind, oder wenn absehbar ist, dass ein/e Wissenschaftler*in an die Forschungseinrichtung wechseln wird und die von ihr/ihm generierten Daten weiterhin für (eigene) Forschungszwecke verwenden möchte. Die Nutzung steht insbesondere den Wissenschaftler*innen zu, die die Forschungsergebnisse generieren bzw. die Daten erheben, sofern keine gesetzlichen oder bestehenden vertraglichen Regelungen einem solchen Nutzungsrecht entgegenstehen. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und bestehender vertraglichen Regelun-gen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

§11
Methoden und Standards, Dokumentation

(1) Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden die Wissenschaftler*innen der Universität Augsburg wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden und Standards an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden sowie bei der Anwendung interdisziplinärer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

(2) Die Wissenschaftler*innen nutzen soweit möglich Methoden zur Vermeidung von bewussten und unbewussten Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen. Sie prüfen, ob und, wenn ja, inwieweit Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben bedeutsam sind.

(3) Sie dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betreffenden Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um damit eine Überprüfung und Bewertung des Ergebnisses zu ermöglichen. Grundsätzlich werden daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen, dokumentiert.

Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Wird die Dokumentation von Forschungsergebnissen den entsprechenden (fachlichen) Vorgaben nicht gerecht, werden die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.

(4) Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software wird persistent und zitierbar dokumentiert.

§12
Wissenschaftliche Veröffentlichungen

(1) Grundsätzlich bringen Wissenschaftler*innen alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen; dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen.

(2) Die Wissenschaftler*innen entscheiden in eigener Verantwortung, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen.

(3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen aus Drittmittelprojekten bestimmt sich nach den Regelungen des jeweils zu Grunde liegenden Vertrags bzw. der Zuwendungsbestimmungen. Die Wissenschaftler*innen der Universität Augsburg sind für die Einhaltung dieser Regelungen verantwortlich.

(4) Ist eine Erfindung Teil einer Veröffentlichung, so ist die Veröffentlichung der Erfindung gemäß § 42 Abs. 1 ArbEG dem Dienstherrn rechtzeitig, in der Regel zwei Monate zuvor anzuzeigen, so dass dieser rechtssichernde Maßnahmen, wie z.B. eine mögliche Patentanmeldung, vornehmen kann. Voraussetzung dafür ist die Meldung der Erfindung gemäß §5 Abs. 1 ArbEG. Eine weitere Rückstellung einer Veröffentlichung kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Wissenschaftlern*innen und der Universität im Einzelfall nach Eingang der Erfindungsmeldung vereinbart werden.

(5) Vorbehaltlich unterschiedlicher Kriterien, wie sie in verschiedenen Fachdisziplinen Anerkennung gefunden haben, sind für die Gestaltung von wissenschaftlichen Publikationen folgende Leitlinien zu beachten:

a) Die Bezeichnung als „Originalarbeit" kann nur der erstmaligen Mitteilung neuer Beobachtungen oder experimenteller Ergebnisse einschließlich der Schlussfolgerungen zukommen. Demzufolge ist die mehrfache Publikation derselben Ergebnisse, abgesehen von vorläufigen Kurzmitteilungen, z.B. in Kongressunterlagen, nur unter Offenlegung der Veröffentlichung vertretbar.

b) Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, vermeiden Wissenschaftler*innen unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Ko-)Autorinnen und (Ko-)Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, es sei denn, es kann nach dem disziplinspezifischen Sachverständnis darauf verzichtet werden.

c) Wissenschaftliche Untersuchungen müssen nachprüfbar sein. Demzufolge muss die Publikation eine exakte, für Experten*innen nachvollziehbare Beschreibung der Methoden und der Ergebnisse enthalten. Wenn möglich und zumutbar sind die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien, Informationen, die angewandten Methoden und die eingesetzte Software verfügbar zu machen. Ebenso sind Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen und selbst programmierte Software unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich zu machen.

d) Befunde, welche die Hypothese des/der Autor*in stützen oder sie in Frage stellen, sind gleichermaßen mitzuteilen.

e) Befunde und Ideen anderer Forschenden sind ebenso wie relevante Publikationen anderer Autor*innen zu zitieren. Ausnahmen bei der Zitierpflicht gibt es bei eigenen, bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnissen, wenn disziplinspezifisch darauf verzichtet werden kann. Selbstzitationen sind auf das Mindestmaß zu beschränken.
f) Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nachnutzbarkeit hinterlegen Wissenschaftler*innen, wann immer möglich, die der Publikation zugrunde liegenden Forschungdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („**F**indable, **A**ccessible, **I**nteroperalbe, **R**e-Usable") folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien. Einschränkungen können sich im Kontext von Patentanmeldungen mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben.

§13
Autorschaft

(1) Autor*in ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten-, oder Softwarepublikation geleistet hat. Sind an einer Forschungsarbeit oder an der Abfassung eines wissenschaftlichen Berichts mehrere beteiligt, so sollte als Mitautor*in genannt werden, wer in wissenschaftserheblicher Weise

a) zur Fragestellung, zum Forschungsplan, zur Durchführung der Forschungsarbeiten, zur Auswertung oder Deutung der Ergebnisse oder

b) zum Entwurf oder zur kritischen inhaltlichen Überarbeitung des Manuskripts beigetragen hat. Eine nur technische Mitwirkung bei der Datenerhebung vermag eine Mitautorschaft ebenso wenig zu begründen wie allein die Bereitstellung von Finanzmitteln oder die allgemeine Leitung der Abteilung oder Einrichtung, in der die Forschung durchgeführt wurde. Gleiches gilt für das bloße Lesen des Manuskripts ohne Mitgestaltung des Inhalts. Weiterhin sollen

1. bei Publikationen insbesondere aus mehreren Arbeitsgruppen so weit wie möglich die Beiträge der Einzelgruppen kenntlich gemacht werden; falsche Angaben zu den Beiträgen einzelner Autor*innen stellen wissenschaftliches Fehlverhalten dar.
2. sich Wissenschaftler*innen der Universität Augsburg erforderlichenfalls mit Wissenschaftler*innen anderer Einrichtungen darüber verständigen, wer Autor*in der Forschungsergebnisse werden soll. Bei mehreren Autor*innen erfolgt eine Verständigung über die Reihenfolge der Autor*innen und darüber wer korrespondierende/r Autor*in werden soll unter Berücksichtigung der Konventionen des jeweiligen Fachgebietes anhand nachvollziehbarer Kriterien. Die Verständigung erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird.
3. alle Mitautor*innen die Freigabe eines Manuskripts zur Veröffentlichung bestätigen. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.
4. vorbehaltlich anderer anerkannter fachspezifischer Übung schriftliche Einverständniserklärungen eingeholt werden, wenn im Manuskript unveröffentlichte Ideen, Methoden und Ergebnisse von Dritten zitiert oder verwendet werden.

c) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorenschaft zu begründen, so ist eine Anerkennung der Unterstützung anderweitig in Fußnoten, im Vorwort oder in Form einer Danksagung (Acknowledgement) möglich. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig.

(2) Durch das Einverständnis mit der Nennung als Mitautor*in wird die Mitverantwortung dafür übernommen, dass die mitautorisierte Publikation wissenschaftlichem Standard entspricht. Dies gilt vor allem für den Bereich, für den ein/e Mitautor*in einen Beitrag geliefert hat. Insofern ist der/die jeweilige Mitautor*in sowohl für die Korrektheit des eigenen Beitrags als auch dafür verantwortlich, dass dieser in wissenschaftlich vertretbarer Weise in die Publikation eingebracht wird.

(3) Finden sich Wissenschaftler*innen der Universität Augsburg ohne ihr Einverständnis in einer Veröffentlichung als (Mit-) Autor*innen genannt und sehen sie sich zu einer nachträglichen Genehmigung außer Stande, so haben sie sich mit sachlicher und nachvollziehbarer Begründung gegen ihre Aufnahme in den Autorenkreis bei dem/der korrespondierenden Autor*in (als dem/der im Regelfall Hauptverantwortlichen) oder beim Herausgeber in ausdrücklicher Form zu verwahren.

§14
Publikationsorgan

(1) Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in welchem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs und Open Access in Betracht.

(2) Autor*innen wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sorgfältig aus. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auf seine Seriosität hin geprüft. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.

(3) Wer eine Herausgeberschaft übernimmt, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen.

§15
Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

Wissenschaftler*innen, die eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die wissenschaftlichen Kompetenzen von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien. Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen der / die Gutachter*in beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus. Wissenschaftler*innen zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.

§16 Archivierung

(1) Öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten bzw. Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrundeliegenden zentralen Materialien, Dokumentationen und ggf. die eingesetzte Forschungssoftware sind, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung in adäquater Weise und in der Regel 10 Jahre zu sichern und aufzubewahren, soweit dies zum Zwecke der Nachprüfbarkeit erforderlich ist. Sofern nachvollziehbare Gründe da-für existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, ist dies darzulegen. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar beschrieben. Die Universität Augsburg stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die sachgerechte standardisierte Archivierung ermöglicht.

(2) Bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes verbleiben die Originaldaten am Entstehungsort. Die Universität Augsburg trifft Vorkehrungen, dass Primärdaten sachgerecht weitergegeben werden und die Zugangsrechte geklärt sind. Dazu werden die Primärdaten angemessen gespeichert, vor unbefugtem Zugriff gesichert und die zum Zugriff berechtigten Personen festgelegt. Soweit datenschutzrechtliche Regeln nicht entgegenstehen, soll den Wissenschaftler*innen bei einem Ortswechsel ermöglicht werden, ein Duplikat der Daten zu erstellen.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 17.05.2023 und der Genehmigung der Präsidentin der Universität Augsburg durch Schreiben vom 31.05.2023, Az. A-135 GWP.

Augsburg, den 31.05.2023
i. V.

gez.

Prof. Dr. Markus Dresel
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 31.05.2023 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 31.05.2023 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 31.05.2023.